

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 73 „SO Solarparkprojekt Solea Osterhofen“



Stadt Osterhofen
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 25.03.2025

Inhalt

A	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
1.	Anlass der Änderung.....	4
2.	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:	7
3.	Städtebauliches Ziel der Planung.....	9
B	Beschreibung des Planungsgebietes	10
1.	Geographische Lage und Verkehrsanbindung	10
2.	Wasserversorgung	12
3.	Abwasserbeseitigung	12
4.	Niederschlagswasserbeseitigung	12
5.	Immissionsschutz.....	12
5.1	Schallschutz.....	12
5.2	Elektromagnetische Strahlung.....	12
5.3	Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflektionen.....	13
C	Umweltbericht	14
1.	Einleitung	14
1.1	Rechtliche Grundlagen	14
1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	14
1.3	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan.....	16
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	16
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	20
2.1	Schutzgut Mensch	20
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
2.3	Schutzgut Boden	27
2.4	Schutzgut Wasser	31
2.5	Schutzgut Klima.....	32
2.6	Schutzgut Landschaftsbild	33
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	34
2.8	Schutzgut Fläche	35
2.9	Wechselwirkungen.....	35
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	36
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	36
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter	36
4.2	Eingriff und Ausgleich.....	37
4.3	Maßnahmen.....	40
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	43

6.	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	43
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	43
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	44

ANHANG

Anlage 1:

- Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 73 „SO Solarparkprojekt Solea Osterhofen“ (Maßstab 1:5.000)

A Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1. Anlass der Änderung

Die Stadt Osterhofen hat beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 73 zu ändern und im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan „SO Solarparkprojekt Solea Osterhofen“ aufzustellen.

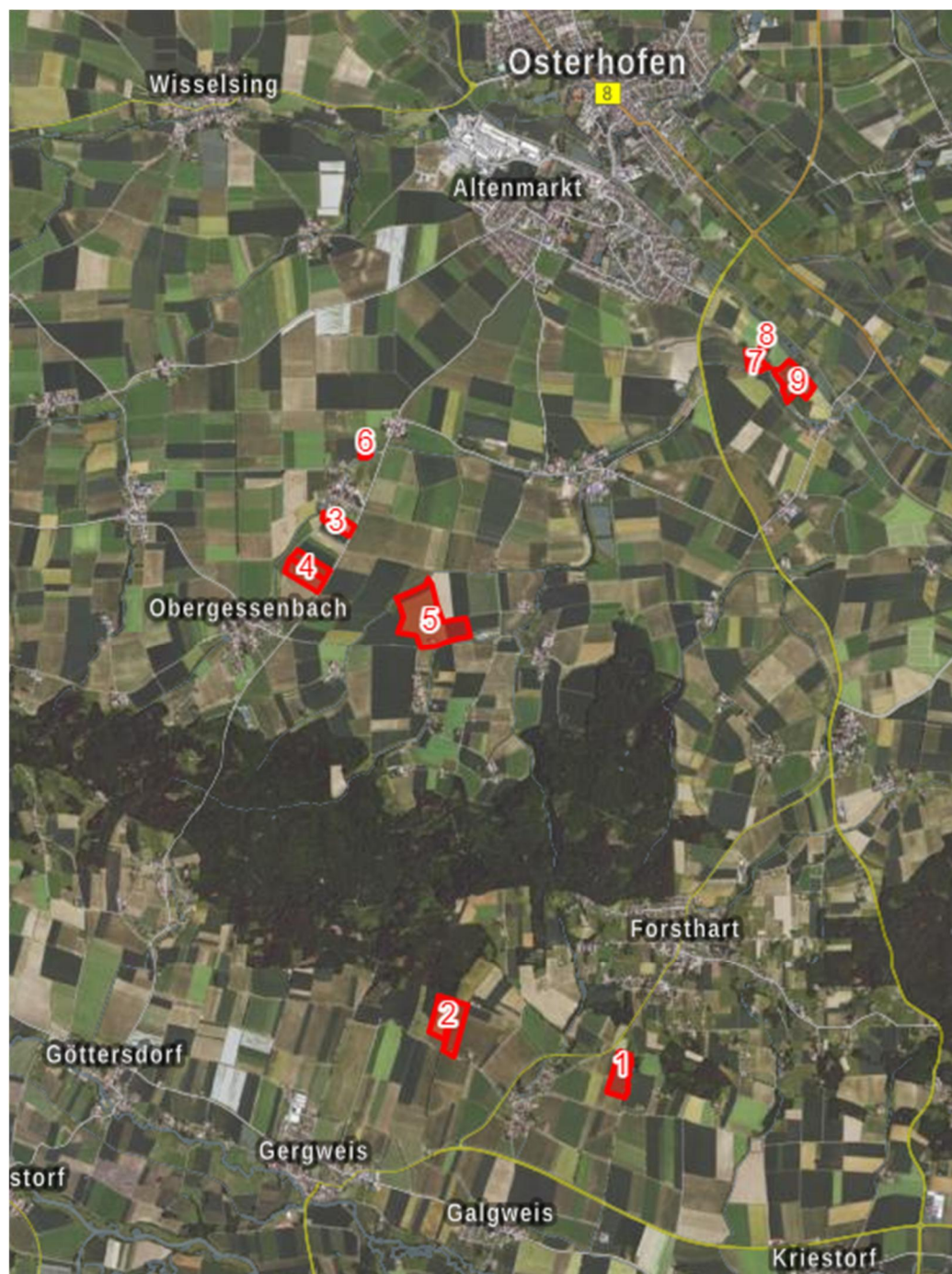
Der Bauherr sieht vor, Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie ein Umspannwerk zu errichten. Es ist eine feste Aufständigung der Modultische mit Schraub- oder Rammfundamenten vorgesehen. Auf den Flurnummern 575 und 575/1 der Gemarkung Langenamming soll das Umspannwerk entstehen, da hier ein entsprechender Netzanschlusspunkt über einen bestehenden Freileitungsmasten der 110 kV-Freileitung zu liegen kommt.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 52,9 ha befindet sich auf den Flurnummern:

1. 246 der Gemarkung Galgweis, Stadt Osterhofen
2. 264 und 357 der Gemarkung Gergweis, Stadt Osterhofen
3. 469, 470, 479, 575, 575/1, 604 TF, 605, 606, 610, 610/1 der Gemarkung Langenamming, Stadt Osterhofen
4. 517, 518, 519, 519/1, 520, 535, 1058 und 1059 Gemarkung Altenmarkt, Stadt Osterhofen

Dadurch ergibt sich für diesen Bericht folgende Nummerierung der Flächen des Geltungsbereichs:

- 1: Fl.-Nr. 246, Gem. Galgweis**
- 2: Fl.-Nrn. 264 und 357, jeweils Gem. Gergweis**
- 3: Fl.-Nrn. 604 TF, 605, 606, jeweils Gem. Langenamming**
- 4: Fl.-Nrn. 610 und 610/1, jeweils Gem. Langenamming**
- 5: Fl.-Nrn. 469, 470, 479, jeweils Gem. Langenamming**
- 6: Fl.-Nr. 575, 575/1 Gem. Langenamming**
- 7: Fl.-Nrn. 517, 518, 519, 519/1, 520 Gem. Altenmarkt**
- 8: Fl.-Nr. 535 Gem. Altenmarkt**
- 9: Fl.-Nrn. 1058 und 1059, jeweils Gem. Altenmarkt**



Übersicht des Geltungsbereichs (rot, Bayernatlas 2024, nicht maßstäblich)

Die Flächen des Geltungsbereiches sind mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan bzw. Landschaftsplan der Stadt Osterhofen belegt:

Fläche 1 (Fl.-Nr.: 246 Gem. Galgweis):

- Flächen für die Landwirtschaft
- Hochspannungsleitung

Fläche 2 (Fl.-Nrn.: 264, 357 Gem. Gergweis):

- Flächen für die Landwirtschaft
- Bestandsgehölz

Fläche 3 (Fl.-Nrn.: 604 TF, 605, 606 Gem. Langenamming):

- Flächen für die Landwirtschaft
- 20 kV-Freileitung

Fläche 4 (Fl.-Nrn.: 610, 610/1 Gem. Langenamming):

- Flächen für die Landwirtschaft
- Verdachtsfläche für Bodendenkmal

Fläche 5 (Fl.-Nrn.: 469, 470, 479 Gem. Langenamming):

- Flächen für die Landwirtschaft
- Bodendenkmal
- Bestandsgehölze
- Flächen für Sukzession

Fläche 6 (Fl.-Nrn.: 575, 575/1 Gem. Langenamming)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Hauptabwasserkanal

Fläche 7 (Fl.-Nrn.: 517, 518, 519, 519/1, 520 Gem. Altenmarkt)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Bestehende Vorbelastung des Landschaftsbilds
- Bachtäler in der freien Landschaft
- Bodendenkmal

Fläche 8 (Fl.-Nr.: 535 Gem. Altenmarkt)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Hangkanten und Terrassen
- Westliche Teilfläche im Vorranggebiet Wasserversorgung Osterhofen

Fläche 9 (Fl.-Nr.: 1058, 1059 Gem. Altenmarkt)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Hangkanten und Terrassen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf diesen Flächen sollen nun Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.
Es ist eine feste Aufständigung mit Modultischen vorgesehen.

Auf den Flächen sollen nun Freiflächen-Photovoltaikanlagen und auf den Flurstücken 575/1 und 575 Gemarkung Langenamming (Fläche 6) soll zusätzlich ein Umspannwerk errichtet werden.

Für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen.

Die Flächen der Anlagen sollen nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sowie ein Sonstiges Sondergebiet SO für „Anlagen zur Transformation von Strom aus erneuerbaren Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einem Umspannwerk zu schaffen.

2. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

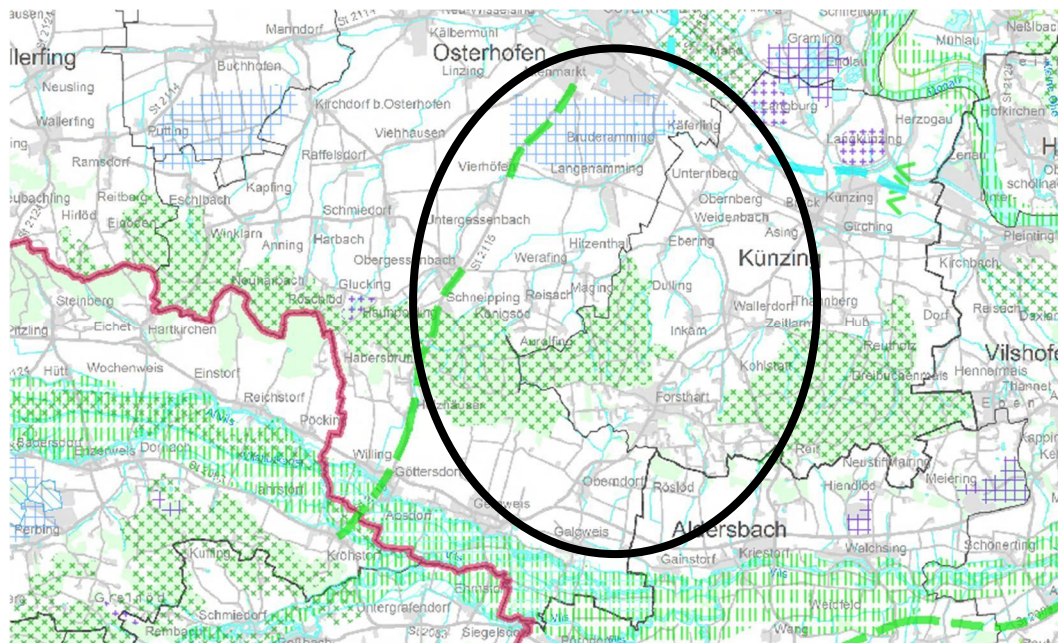
Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplanten Anlagen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und fördern im intensiv genutzten Landschaftsraum von Osterhofen durch die Entstehung extensiv genutzter Wiesenflächen den Biotopverbund. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Die Stadt Osterhofen ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Der Geltungsbereich liegt südlich von Osterhofen. Das Vorhaben befindet sich im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Plattling.

Regionalplan (12): B III – Energie 1 Allgemeines

(G) „Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.“

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“



Regionalplan Donau-Wald (12, RISBY 2024, nicht maßstäblich), Geltungsbereich (schwarz), Grünzug (grün), Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (lila)

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Ein kleine Teilfläche der Flurnummer 517 Gmkg. Altenmarkt liegt im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet zur Trinkwasserversorgung südlich von Osterhofen. Durch die Extensivierung der Flächen und den Wegfall der mechanischen Bodenbearbeitung, sowie der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln werden eher positive Auswirkungen auf das Vorranggebiet mit der Planung einher.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Durch die geplanten PV-Anlagen entsteht lediglich eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion. Es werden keine Gehölze gerodet oder Gebäudekomplexe errichtet. Daher ist keine Verschlechterung des aktuellen Zustandes im Zuge der Errichtung der Anlagen zu erwarten.

Bei der Planung fanden vor allem die Grundsätze und Ziele des LEP Beachtung:

6.2.1 (Z) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3. (G) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Vorbelastete Standorte sind Areale entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte.

Eine Vorbelastung der Flächen ist gegeben:

- Durch die im Norden verlaufenden Bundesstraße B 8 und der Bahnlinie „Passau – Obertraubling“.
- Durch die Staatsstraße St 2115 und die Kreisstraßen DEG 37, DEG 38 und DEG 31 und
- Durch bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umgriff
- Die Hoch- und Höchstspannungsleitung zwischen Pleinting und Pielweichs

Aufgrund der genannten Vorbelastungen stellt das Planungsgebiet gute Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens dar.

Nach dem LEP sollen „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete [...] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“ (LEP, Kap. 5.4.1). Die Regionalen Planungsverbände können somit Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festlegen. Eine Überprüfung der Daten des RISBY Bayern hat gezeigt, dass sich die Flächen nicht in einem oben genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet befinden.

3. Städtebauliches Ziel der Planung

Die Osterhofen beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung zu leisten.

Somit unterstützt die Kommune durch das Gesamtkonzept die Förderung erneuerbarer Energien im Stadt und – Umlandbereich.

Ziel des Gesamtkonzeptes ist der Aufbau entsprechender Kapazitäten für die Einspeisung von Strom aus regenerativen Energien aus der Umgebung, da hier ein großes Potenzial von Photovoltaikanlagen vorhanden ist. Das Umspannwerk dient dazu die in der Umgebung geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das bestehende 110-kV Netz anzubinden.

Die erforderlichen Leitungen werden überwiegend in Ackerland und Feldwege im Pflughorizont verlegt. Dazu werden entsprechende Gestattungsanträge gestellt.

Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei den geplanten Anlagen erfüllt.

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Voraussetzung für die Realisierung Photovoltaikanlagen sowie einem Umspannwerk geschaffen.

Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Kommune im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Kommune oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlagen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

B Beschreibung des Planungsgebietes

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Die vom Deckblatt Nr. 73 der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Flächen (ca. 52,9 ha) liegen südlich bzw. südwestlich von Osterhofen.

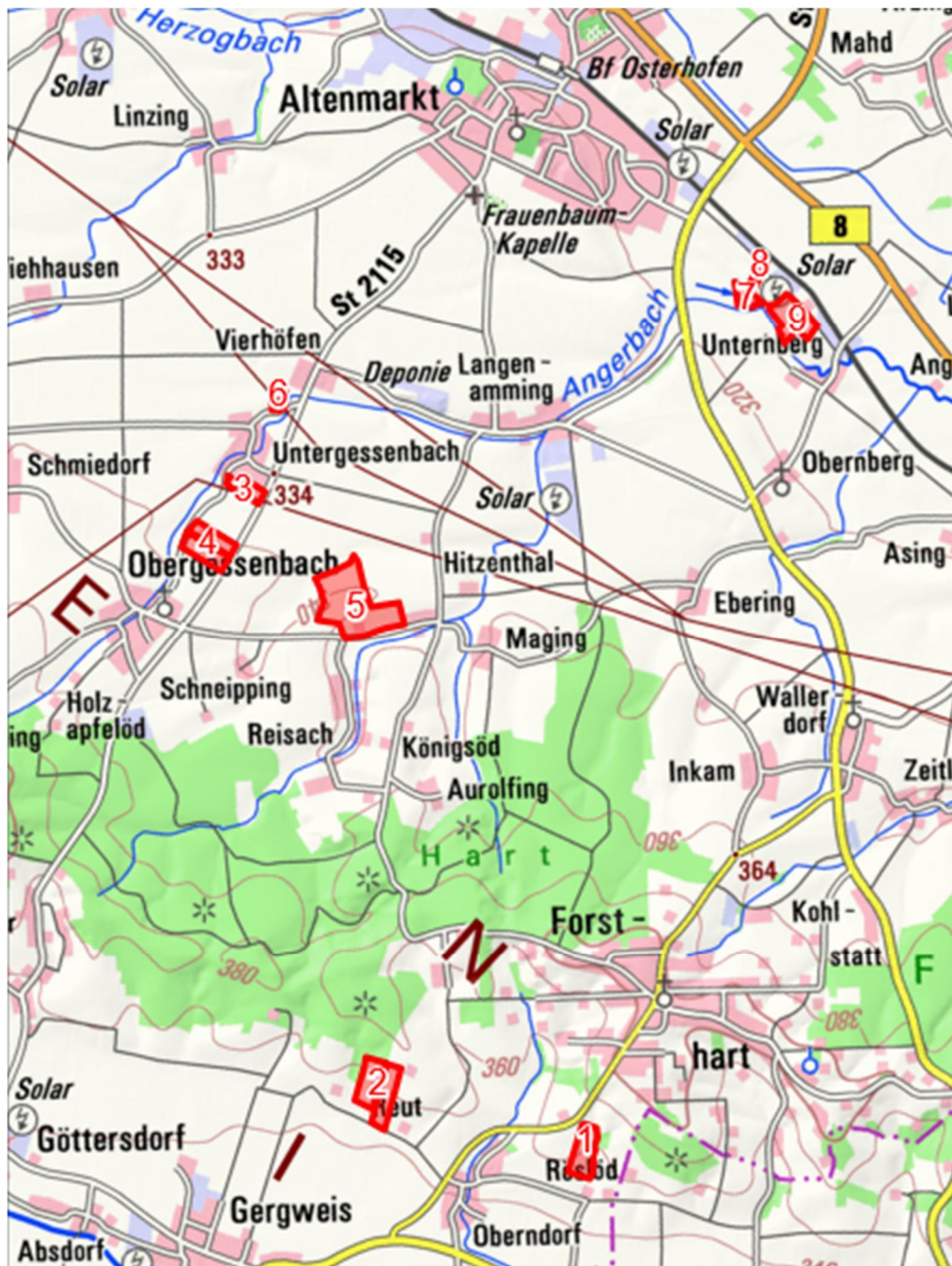
Flurstück 246 mit der Gemarkung Galgweis, sowie die Flurnummern 364 und 357 der Gemarkung Gergweis sind über einen wirtschaftlichen Weg, welcher an die Kreisstraße DEG 38 anschließt, erreichbar.

Die Flurstücke 575, 575/1, 604 TF, 605, 606, 610, 610/1 mit der Gemarkung Langenammung sind über wirtschaftliche Wege sowie die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Untergessenbach und Obergessenbach, welche im Osten zur Staatsstraße St 2115 führen, erreichbar.

Die Flurstücke 1058, 1059, 535, 517, 518, 519, 519/1 und 520 sind über landwirtschaftlich genutzte Wege und eine Gemeindestraße erreichbar, welche im Westen zur Kreisstraße DEG 37 führen.

Die Flurstücke 469, 470 und 479 sind über die im Süden angrenzende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Obergessenbach und Maging erreichbar.

Allgemein befinden sich in der Umgebung des Plangebiets mehrere ackerbaulich genutzte Flächen, Siedlungsflächen und Gemeindestraßen. Zudem verlaufen im Nordosten des Gebiets die Bundesstraße B 8 und die Bahnlinie „Passau – Obertraubling“.



Übersichtskarte: TK 25 (BayernAtlas 05/2024, nicht maßstäblich), Geltungsbereich (rot)

2. Wasserversorgung

Entfällt.

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt auf dem Grundstück. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich vor Trafos und Wechselrichtern, sowie technische Anlagen des Umspannwerkes) sind die einschlägigen Vorschriften der Anlagenverordnung -AWSV- zu beachten.

5. Immissionsschutz

5.1 Schallschutz

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die Grenzen der Flächen sind jeweils mehr als 20 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt, wodurch die zu erwartenden Lärmimmissionen unter den gesetzlichen Vorgaben liegen. Um sicherzustellen, dass es zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommt, wurden zudem Abstandsflächen von 20 m zur Grundstücksgrenze in den Baufeldern 3, 5 und 9 festgelegt, in der die technischen Einrichtungen wie Wechselrichter und Trafos nicht aufgestellt werden dürfen.

Für das geplante Umspannwerk wurde zur Prüfung von Auswirkungen auf die umliegenden Ortsteile Untergessenbach und Vierhöfen eine schalltechnische Beurteilung durch das Büro SFI – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH erstellt. Diese kommt auf folgende Ergebnisse.

„Das Trafogeräusch ist gegebenenfalls tonhaltig. Selbst bei Vergabe eines Zuschlages von 6 dB auf den Beurteilungspegel liegt der Gesamtpegel deutlich (mehr als 6 dB) unter den maßgeblichen Orientierungswerten der DIN 18005 bzw. den Richtwerten nach TA Lärm. Ein schädliches Zusammenwirken mit anlagenbezogenen Fremdgeräuschen kann auch in diesem Fall ausgeschlossen werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schalleinwirkungen durch die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „SO Solarprojekt SOLEA Osterhofen“ der Stadt Osterhofen bestehen zweifelsfrei nicht.“

5.2 Elektromagnetische Strahlung

Elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage nicht auf (Bayerisches LfU 2014).

Bei den Feldern, die die elektrischen Betriebsmittel im Umspannwerk umgeben, handelt es sich um sogenannte „niederfrequente Felder“. Sie wirken nur in der unmittelbaren Umgebung des Stromleiters. Trotzdem sind auch zu Niederfrequenzanlagen ausreichende Abstände einzuhalten, damit die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder nicht überschritten werden.

Die gesetzlichen Grenzwerte (26. BImSchV) betragen bei einer Frequenz von 50 Hz für öffentlich zugängliche Orte, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind:

- für das elektrische Feld 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und
- für das magnetische Feld 100 Mikrottesla (μT).

Außerhalb des Zauns vom Umspannwerk nehmen elektrische und magnetische Felder schon mit vergleichsweise geringem Abstand (einige Meter) deutlich ab. Elektrische Felder sind zudem sehr leicht abschirmbar; schon eine Gebäudewand oder ein Baum können niederfrequente elektrische Felder stark reduzieren. Die von dem geplanten Umspannwerk ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder liegen aufgrund von Daten aus vergleichbaren Projekten außerhalb des Zauns, also in dem für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereich, deutlich unter diesen Grenzwerten. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit in der Umgebung des Umspannwerks ist damit nach derzeitigem wissenschaftlichem Stand ausgeschlossen.

5.3 Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflexionen

Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der umliegenden Straßen kann ein Eintreten von geringen Blendwirkungen durch die Solarmodule nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Daher wurde durch die Fa. Geoplan GmbH ein Blendgutachten für die einzelnen Baufelder erstellt, um negative Beeinträchtigung durch Blendwirkungen darzustellen und Maßnahmen zur Vermeidung festlegen zu können. Somit wurden auf den hin zu Immissionsorten relevanten Bereichen Blendschutzmaßnahmen in Form von Blendschutzzäunen festgelegt. Dies betrifft die Flächen 1, 5, 6 und 9.

Jedoch kann eine mögliche Blendwirkung durch verschiedene Faktoren auf ein Minimum reduziert werden:

Durch bestehende und geplante Eingrünungen werden einsehbare Bereiche abgeschirmt. Des Weiteren erfolgt die Ausrichtung der Module Richtung Süden, wodurch eine Blendwirkung im Norden unwahrscheinlich ist.

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten; Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

C Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, eines Umspannwerks geschaffen werden.

Auf den Flächen der geplanten PV-Anlagen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

Auf der Fläche des Umspannwerks sind die Errichtung von Trafostationen, eines Schalthauses, einer 110-kV-Freiluftschaltanlage mit diverser Gerätefundamente, sowie Verkehrsanlagen in Asphalt- oder Schotterbauweise geplant. Der auf dem Umspannwerk aufzustellende Blitzschutzmast mit Gitterkonstruktionen aus verzinktem Stahl wird 20 m hoch, einschließlich einer 6 m langen Blitzschutzfangstange.

Im Bereich der Photovoltaikanlagen können die Trafostationen frei innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden, solange der Abstand von mind. 20 m zur nächsten Wohnbebauung eingehalten wird.

Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m beschränkt.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 52,9 ha befindet sich auf den Flurnummern:

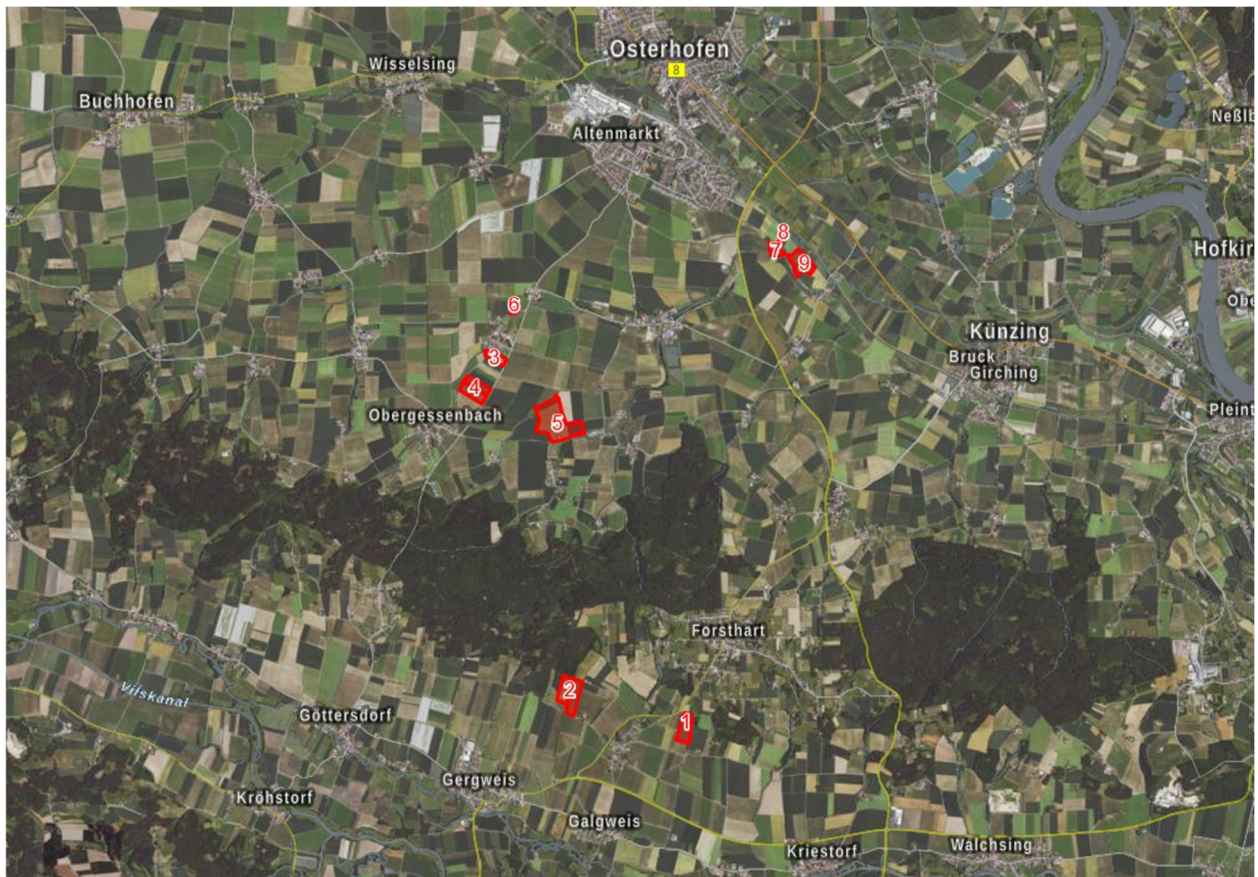
1. 246 der Gemarkung Galgweis, Stadt Osterhofen
2. 264 und 357 der Gemarkung Gergweis, Stadt Osterhofen
3. 469, 470, 479, 575, 575/1, 604 TF, 605, 606, 610, 610/1 der Gemarkung Langenammung, Stadt Osterhofen
4. 517, 518, 519, 519/1, 520, 535, 1058 und 1059 Gemarkung Altenmarkt, Stadt Osterhofen

Die grünordnerischen Gestaltungsziele umfassen im Wesentlichen das Ziel der Einbindung in die Landschaft, sowie die Entwicklung von möglichst artenreichem Grünland.

Im folgenden Bericht erfolgt eine Zusammenfassung sowie Gesamtbetrachtung von nahegelegenen sowie angrenzenden Flurnummern, welche sich an den Aufteilungen der planlichen Darstellungen orientieren.

Dadurch ergibt sich für diesen Bericht folgende Nummerierung der Flächen des Geltungsbereichs:

- 1: Fl.-Nr. 246, Gem. Galgweis
- 2: Fl.-Nrn. 264 und 357, jeweils Gem. Gergweis
- 3: Fl.-Nrn. 604 TF, 605, 606, jeweils Gem. Langenamming
- 4: Fl.-Nrn. 610 und 610/1, jeweils Gem. Langenamming
- 5: Fl.-Nrn. 469, 470, 479, jeweils Gem. Langenamming
- 6: Fl.-Nr. 575, 575/1 Gem. Langenamming
- 7: Fl.-Nrn. 517, 518, 519, 519/1, 520 Gem. Altenmarkt
- 8: Fl.-Nr. 535 Gem. Altenmarkt
- 9: Fl.-Nrn. 1058 und 1059, jeweils Gem. Altenmarkt



Übersichtskarte (BayernAtlas 05/2024, nicht maßstäblich), Geltungsbereich (rot)

1.3 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einem Umspannwerk geschaffen werden.

Auf den Flächen der geplanten PV-Anlagen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen mit einer max. Höhe von 2,91 m vorgesehen.

Auf der Fläche des Umspannwerks sind die Errichtung von Trafostationen, eines Schalthauses, einer 110-kV-Freiluftschaltanlage mit diverser Gerätefundamente, sowie Verkehrsanlagen in Asphalt- oder Schotterbauweise geplant. Der auf dem Umspannwerk aufzustellende Blitzschutzmast mit Gitterkonstruktionen aus verzinktem Stahl wird 20 m hoch, einschließlich einer 6 m langen Blitzschutzfangstange.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Abfall- und Wassergesetzgebung zu berücksichtigen.

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- Im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate gemäß § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Im Geltungsbereich auf Flurnummer 246 Gmkg. Galgweis befindet sich im Nordosten ein kleiner Teilbereich eines amtlich kartierten Biotopes gem. § 30 BNatschG. Dieses beschreibt die linearen Gewässerbegleitgehölze an einem namenlosen Graben nördlich von Galgweis. Dieser Bereich wird als zu erhalten festgelegt.

Flächennutzungsplan:

Die Flächen des Geltungsbereiches sind mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan bzw. Landschaftsplanes der Stadt Osterhofen belegt:

Die Flächen des Geltungsbereiches sind mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan bzw. Landschaftsplan der Stadt Osterhofen belegt:

Fläche 1 (Fl.-Nr.: 246 Gem. Galgweis):

- Flächen für die Landwirtschaft
- Hochspannungsleitung

Fläche 2 (Fl.-Nrn.: 264, 357 Gem. Gergweis):

- Flächen für die Landwirtschaft
- Bestandsgehölz

Fläche 3 (Fl.-Nrn.: 604 TF, 605, 606 Gem. Langenamming):

- Flächen für die Landwirtschaft
- 20 kV-Freileitung

Fläche 4 (Fl.-Nrn.: 610, 610/1 Gem. Langenamming):

- Flächen für die Landwirtschaft
- Verdachtsfläche für Bodendenkmal

Fläche 5 (Fl.-Nrn.: 469, 470, 479 Gem. Langenamming):

- Flächen für die Landwirtschaft
- Bodendenkmal
- Bestandsgehölze
- Flächen für Sukzession

Fläche 6 (Fl.-Nrn.: 575, 575/1 Gem. Langenamming)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Hauptabwasserkanal

Fläche 7 (Fl.-Nrn.: 517, 518, 519, 519/1, 520 Gem. Altenmarkt)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Bestehende Vorbelastung des Landschaftsbilds
- Bachtäler in der freien Landschaft
- Bodendenkmal

Fläche 8 (Fl.-Nr.: 535 Gem. Altenmarkt)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Hangkanten und Terrassen
- Westliche Teilfläche im Vorranggebiet Wasserversorgung Osterhofen

Fläche 9 (Fl.-Nr.: 1058, 1059 Gem. Altenmarkt)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Hangkanten und Terrassen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

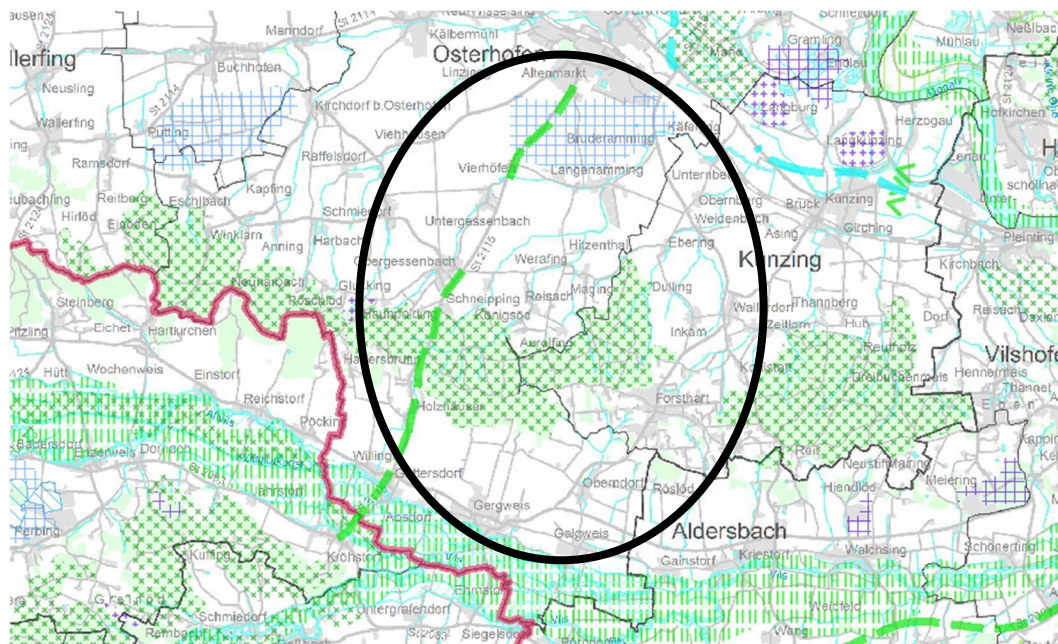
Regionalplan und Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Stadt Osterhofen ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Der Geltungsbereich liegt südlich von Osterhofen. Das Vorhaben befindet sich im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Plattling.

Regionalplan (12): B III – Energie 1 Allgemeines

(G) „Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.“

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“



Regionalplan Donau-Wald (12, RISBY 2024, nicht maßstäblich), Geltungsbereich (schwarz), Grünzug (grün), Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (lila)

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Ein kleine Teilfläche der Flurnummer 517 Gmkg. Altenmarkt liegt im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet zur Trinkwasserversorgung südlich von Osterhofen. Durch die Extensivierung der Flächen und den Wegfall der mechanischen Bodenbearbeitung, sowie der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln werden eher positive Auswirkungen auf das Vorranggebiet mit der Planung einher.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Durch die geplanten PV-Anlagen entsteht lediglich eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion. Es werden keine Gehölze gerodet oder Gebäudekomplexe errichtet. Daher ist keine Verschlechterung des aktuellen Zustandes im Zuge der Errichtung der Anlagen zu erwarten.

Bei der Planung fanden vor allem die Grundsätze und Ziele des LEP Beachtung:

6.2.1 (Z) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3. (G) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Vorbelastete Standorte sind Areale entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte.

Eine Vorbelastung der Flächen ist gegeben:

- Durch die im Norden verlaufenden Bundesstraße B 8 und der Bahnlinie „Passau – Obertraubling“.
- Durch die Staatsstraße St 2115 und die Kreisstraßen DEG 37, DEG 38 und DEG 31 und
- Durch bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umgriff
- Die Hoch- und Höchstspannungsleitung zwischen Pleinting und Pielweichs

Aufgrund der genannten Vorbelastungen stellt das Planungsgebiet gute Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens dar.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Mensch

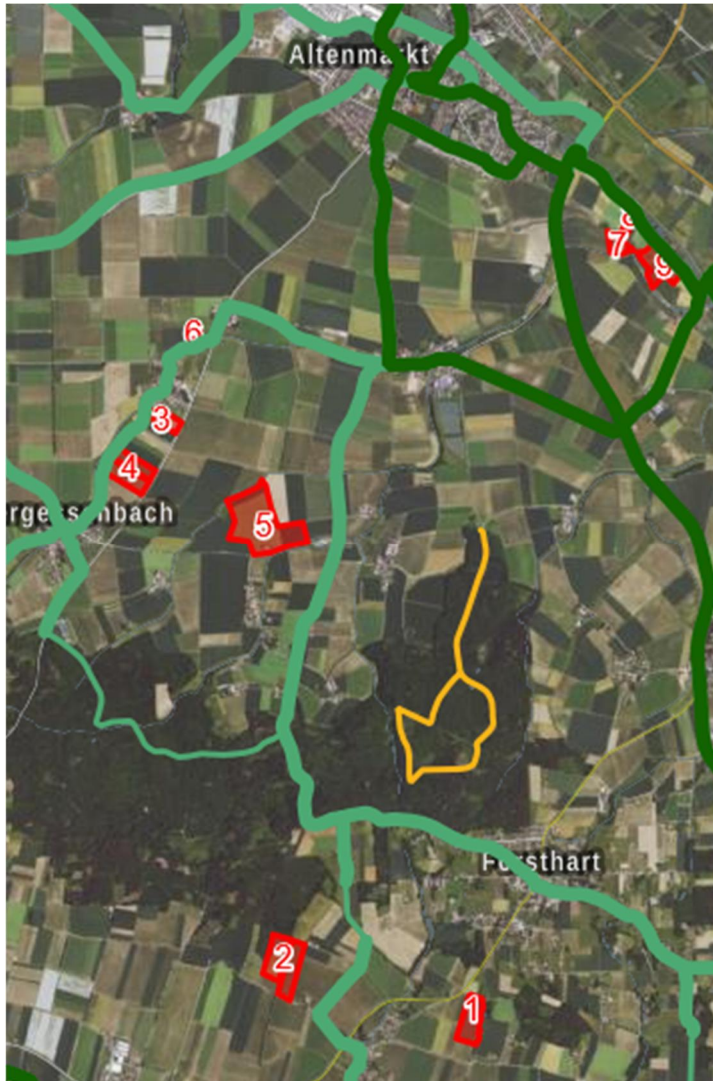
Beschreibung:

Die beplanten Flächen weisen intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Das beplante Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder Radwege erschlossen.

Südlich der Fläche 6 und Westlich der Flächen 4 und 3 verläuft direkt angrenzend der Radweg „Landkreis Deggendorf – Wegenetz des Landkreises“.

Der Radweg „Landkreis Deggendorf – Wegenetz des Landkreises“ verläuft außerdem östlich der Fläche 5. Die kürzeste Entfernung zu diesen Flächen ist ca. 250 m.

Im Norden verläuft der Radweg „Landkreis Deggendorf – Wegenetz des Landkreises“ sowie der Fernwanderweg „Via Danubia“ entlang der Fläche 8 und 9.



Übersicht der (Fern-) Radwege (grün) und des Geltungsbereichs (rot, Bayernatlas 2023, nicht maßstäblich)

Eine anthropogene Vorprägung des Areals liegt durch die bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor sowie die Energieversorgungsfreileitungen und regionale sowie überregionale Verkehrsachsen (Kreis- und Staatstraßen; Bahnlinie Passau-Obertraubling) vor. Eine Erholungsfunktion des Gebietes ist nicht vorhanden.

Nähe zur Wohnbebauung:

- Fläche 1: 20 m im Osten auf gegenüberliegender Seite des namenlosen Grabens
- Fläche 2: 105 m Hofstelle im Osten
- Fläche 3: 60 m im Norden nächstes Wohnhaus der Hofstelle
- Fläche 4: 340 m im Süden Siedlungsstruktur von Obergessenbach
- Fläche 5: 75 m im Süden nächstes Wohnhaus der Hofstelle
- Fläche 6: 155 m im Westen Siedlungsstruktur von Untergessenbach
- Fläche 7: 300 m nördlich Weiler Käferling
- Fläche 8: 360 m im Norden Hofstelle auf gegenüberliegender Seite der Bahnlinie
- Fläche 9: 25 m im Norden Weiler Käferling

Auswirkungen:

Im Zuge der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile, welche aber aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht fallen.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die Flächen sind jeweils mehr als 20 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt, sodass die hier zu erwartenden Lärmimmissionen unter den gesetzlichen Vorgaben liegen.

Für das geplante Umspannwerk wurde zur Prüfung von Auswirkungen auf die umliegenden Ortsteile Untergessenbach und Vierhöfen eine schalltechnische Beurteilung durch das Büro. SFI – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH erstellt. Diese kommt auf folgende Ergebnisse.

„Das Trafogeräusch ist gegebenenfalls tonhaltig. Selbst bei Vergabe eines Zuschlages von 6 dB auf den Beurteilungspegel liegt der Gesamtpegel deutlich (mehr als 6 dB) unter den maßgeblichen Orientierungswerten der DIN 18005 bzw. den Richtwerten nach TA Lärm. Ein schädliches Zusammenwirken mit anlagenbezogenen Fremdgeräuschen kann auch in diesem Fall ausgeschlossen werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schalleinwirkungen durch die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „SO Solarprojekt SOLEA Osterhofen“ der Stadt Osterhofen bestehen zweifelsfrei nicht.“

Elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage nicht auf (Bayerisches LfU 2014).

Bei den Feldern, die die elektrischen Betriebsmittel im Umspannwerk umgeben, handelt es sich um sogenannte „niederfrequente Felder“. Sie wirken nur in der unmittelbaren Umgebung des Stromleiters. Die gesetzlichen Grenzwerte (26. BImSchV) betragen bei einer Frequenz von 50 Hz für öffentlich zugängliche Orte, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind:

- für das elektrische Feld 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und
- für das magnetische Feld 100 Mikrottesla (µT).

Außerhalb des Zauns vom Umspannwerk nehmen elektrische und magnetische Felder schon mit vergleichsweise geringem Abstand (einige Meter) deutlich ab. Elektrische Felder sind zudem sehr leicht abschirmbar; schon eine Gebäudewand oder ein Baum können niederfrequente elektrische Felder stark reduzieren. Die von dem geplanten Umspannwerk ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder liegen aufgrund von Daten aus vergleichbaren Projekten außerhalb des Zauns, also in dem für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereich, deutlich unter diesen Grenzwerten. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit in der Umgebung des Umspannwerks ist damit nach derzeitigem wissenschaftlichem Stand ausgeschlossen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 150 m westlich im Ortsteil Untergessenbach.

Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der umliegenden Straßen kann ein Eintreten von geringen Blendwirkungen durch die Solarmodule nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher wurde durch die Fa. Geoplan GmbH ein Blendgutachten für die einzelnen Baufelder erstellt, um negative Beeinträchtigung durch Blendwirkungen darzustellen und Maßnahmen zur Vermeidung festlegen zu können. Somit wurden auf den hin zu Immissionsorten relevanten Bereichen Blendschutzmaßnahmen in Form von Blendschutzzäunen festgelegt. Dies betrifft die Flächen 1, 5, 6 und 9.

Eine mögliche Blendwirkung kann jedoch durch verschiedene Faktoren auf ein Minimum reduziert werden: Durch bestehende und geplante Eingrünungen werden einsehbare Bereiche abgeschirmt. Des Weiteren erfolgt die Ausrichtung der Module Richtung Süden, wodurch eine Blendwirkung im Norden unwahrscheinlich ist.

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten; Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Die Anlage und das Umspannwerk mit einer Oberspannung von 110 Kilovolt ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering eingestuft.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Geltungsbereich auf Fläche 1:

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Südosten liegt eine Teilfläche als mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland vor.

Folgende amtlich kartierte Biotope befinden sich im Umkreis um das Plangebiet:

Biotopeüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung vom Plangebiet
„Gewässerbegleitende Gehölz- und Auwaldsäume an Gräben nordöstlich Galgweis“	7344-1050-003	Südöstlich im Geltungsbereich
„Gewässerbegleitende Gehölz- und Auwaldsäume an Gräben nordöstlich Galgweis“	7344-1050-004	Nordöstlich im Geltungsbereich
„Gewässerbegleitende Gehölz- und Auwaldsäume an Gräben nordöstlich Galgweis“	744-1050-006	Ca. 10m nordöstlich
„Gewässerbegleitende Gehölz- und Auwaldsäume an Gräben nordöstlich Galgweis“	7344-1050-005	Ca. 30m nordöstlich

Vorhabenbedingt ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Auch das amtlich kartierte Biotop, welches teilweise innerhalb des Geltungsbereiches auf Fl.-Nr. 246 liegt, wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, da die Gehölze als zu erhalten festgelegt werden.

Geltungsbereich auf Fläche 2:

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im näheren Umgriff der Fläche sind mehrere Biotopkartierungen vorhanden, darunter auch der Wald der sich westlich angrenzend der Fläche befindet.

Im näheren Umgriff der Fläche sind mehrere Biotopkartierungen vorhanden.

Folgende amtlich kartierte Biotope befinden sich im Umkreis von 50 m um das Plangebiet:

Biotopüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung vom Plangebiet
„Hecke nordöstlich Oberndorf“	7344-0172-002	Ca. 20m südwestlich
„Hecke nordöstlich Oberndorf“	7344-0172-003	Ca. 20m südwestlich

Vorhabenbedingt ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Geltungsbereich auf Fläche 3:

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich angrenzend befindet sich eine Hofstelle, mit Privatgarten. Zwischen dem geplanten Solarpark sowie der Hofstelle sind zwei Ausgleichsflächen, welche ins Ökoflächenkataster eingetragen sind, verzeichnet. (ID: 135958 und 135959). Diese werden aus der Planung ausgenommen.

Im näheren Umgriff der Fläche sind keine Biotopkartierungen vorhanden.

Vorhabenbedingt ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Geltungsbereich auf Fläche 4:

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im näheren Umgriff der Fläche sind Biotopkartierungen vorhanden.

Folgende amtlich kartierte Biotope befinden sich im Umkreis um das Plangebiet:

Biotopüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung vom Plangebiet
„Rohrglanzgras-Röhrichte zwischen unter- und Obergessenbach“	7343-1053-001	Ca. 45m nordwestlich

Vorhabenbedingt ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Geltungsbereich auf Fläche 5:

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden auf Flurnummer 470 entlang des Windhaggrabens, welcher nördlich an die Fläche angrenzt wurde ein Teilbereich als mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland festgestellt.

Im näheren Umgriff der Fläche ist eine Biotopkartierungen vorhanden.

Folgendes amtlich kartiertes Biotop befindet sich im Umkreis um das Plangebiet:

Biotopüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung vom Plangebiet
„Windschutzhecken im Südosten von Vierhöfen“	7343-0199-003	ca. 30 m nördlich

Vorhabenbedingt ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Geltungsbereich auf Fläche 6:

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Über die Fläche verläuft eine Hochspanungsleitung. Auf der Fläche selbst sind keine amtlich kartierten Biotope vorhanden.

Folgendes amtlich kartiertes Biotop befindet sich im Umkreis um das Plangebiet:

Biotopüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung vom Plangebiet
„Gewässerbegleitender Gehölzsaum rund um einen Weiher“	7343-0200-001	Ca. 4m südöstlich

Vorhabenbedingt wird nicht in diese Bereiche eingegriffen, wodurch von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

Geltungsbereich auf Fläche 7:

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südlich grenzt der Angerbach mit seinen Uferbegleitgehölzen an. Im näheren Umgriff der Fläche ist eine Biotopkartierung vorhanden.

Folgendes amtlich kartiertes Biotop befindet sich im Umkreis von 50 m um das Plangebiet:

Biotopüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung vom Plangebiet
„Naturnahes Fließgewässer und Au-waldsaum nördlich Unternberg“	7344-1125-003	Ca. 4m südlich

Vorhabenbedingt ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Geltungsbereich auf Fläche 8:

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im näheren Umgriff der Fläche sind keine Biotopkartierungen vorhanden.

Vorhabenbedingt ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Geltungsbereich auf Fläche 9:

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf Flurnummer 1059 wurde ein kleiner Gehölzbereich sowie eine artenarme Saumfläche festgestellt. Westlich an den Geltungsbereich angrenzend verläuft der Angerbach mit seinen linearen Uferbegleitgehölzen. Im näheren Umgriff der Fläche ist eine Biotopkartierung vorhanden.

Folgendes amtlich kartiertes Biotop befindet sich im Umkreis um das Plangebiet:

Biotopüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung vom Plangebiet
„Naturnahes Fließgewässer und Au-waldsaum nördlich Unternberg“	7344-1125-003	Ca. 4m südlich

Vorhabenbedingt ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Die Eingriffsflächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind hier entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet größtenteils als „Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“ angegeben. Auf den Flächen 1, 2 wird die potenzielle natürliche Vegetation als „Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ angegeben. Außerdem wird die potenzielle natürliche Vegetation auf den Flächen 7 und 8 die natürliche Vegetation als „Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald im Komplex mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Walzensseggen-Schwarzerlen-Bruchwald“ angegeben. Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank) und die Naturraum-Untereinheit das „Gräulandschaften im Dungau“ (ABSP).

Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen, der zum Teil über das Planungsgebiet verlaufenden Hochspannungsleitung und angrenzender Siedlungsstrukturen, sowie den regionalen und überregionalen Verkehrswegen ist von bestehenden Störwirkungen und Kulissenwirkungen auszugehen. Da die Flächen des Geltungsbereiches jedoch potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen, kann das Plangebiet nicht vollkommen als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Kartierungen wurden durch das Büro für Ornithoökologie aus Regensburg durchgeführt. Die detaillierten Ergebnisse sind den Kartierberichten im Anhang des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen und in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Umspannwerk führt zum Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Die Wiesenbereiche werden durch die Solarmodule überbaut. Es wird nur sehr kleinflächig auf Flurnummer 1059 in Gehölzbestände eingegriffen.

Durch die von intensiver menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Es ist geplant die Fläche, nach der Aufstellung der PV-Module, einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden waren (Aufwertung durch Extensivierung der bestehenden Ackerfläche/Grünlandansaat). Durch die extensive Pflege ist eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für diverse Arten zu erwarten. Insbesondere die Entwicklung von blüten- und samenreichen Wiesenflächen wirkt sich positiv auf das Nahrungsangebot für diese Arten aus. Dadurch kann die Fläche durch ihre zukünftige extensive Nutzung für viele Vogelarten als Nahrungsbiotop dienen. Darüber hinaus fungieren die Solartische als Schutz gegen Greifvögel. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist dabei gewährleistet.

Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft. Die Kartiierungsergebnisse zeigen eine Betroffenheit von Anhang 4 Arten der FFH-Richtlinie. Im Zuge der Entwurfsfassung wurden entsprechende CEF-Maßnahmen eingeplant, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Diese sind detailliert in den Unterlagen zur verbindlichen Bauleitplanung dargestellt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind im derzeitigen als mittel einzustufen.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten. Das geplante Areal wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Geltungsbereich auf Fläche 1:

Das Gestein im Geltungsbereich auf Fläche 1 wird in der geologischen Karte von Bayern als „vorwiegend Schluff bzw. Lehm“ beschrieben.

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern größtenteils aus „fast ausschließlich Braunerde aus Sandeuh bis Schluffton (Molasse, Lösslehm)“. Ein kleiner Teil wird als „Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“ beschrieben.

Die Ackerzahl der Fläche 1 liegt laut Bodenschätzung bei durchschnittlich 70.

Diese Ackerzahl liegt über dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.

Geltungsbereich auf Fläche 2:

Das Gestein im Geltungsbereich auf Fläche 2 wird in der geologischen Karte von Bayern als „vorwiegend Schluff bzw. Lehm“ beschrieben.

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „fast ausschließlich Braunerde aus Sandeuh bis Schluffton (Molasse, Lösslehm)“. Im Süden besteht ein kleiner Teil des Geltungsbereichs aus „fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)“ und im Norden wird ein kleiner Teil als „Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“ beschrieben.

Die Ackerzahlen liegen laut Bodenschätzung für die beiden Flurstücke 264 und 357 jeweils bei durchschnittlich 63.

Die Ackerzahlen für die Flurstücke 264 und 357 liegen über dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.

Geltungsbereich auf Fläche 3:

Das Gestein im Geltungsbereich auf Fläche 6 wird in der geologischen Karte von Bayern als „Kies, sandig z.T. Konglomerat“ beschrieben.

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“. Im Norden besteht ein kleiner Teil des Flurstücks 606 aus „Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“.

Die Ackerzahlen liegen laut Bodenschätzung für die Flurnummer 604 TF und 605 bei 75 bzw. bei 73 für die Flurnummer 606.

Diese Ackerzahlen liegen über dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.

Geltungsbereich auf Fläche 4:

Das Gestein im Geltungsbereich auf Fläche 4 wird in der geologischen Karte von Bayern als „vorwiegend Schluff bzw. Lehm“ beschrieben.

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“.

Die Ackerzahlen liegen laut Bodenschätzung für die beiden Flurstücke 610 und 610/1 jeweils bei durchschnittlich 73.

Diese Ackerzahlen liegen über dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.

Geltungsbereich auf Fläche 5:

Das Gestein im Geltungsbereich auf Fläche 5 wird in der geologischen Karte von Bayern als „vorwiegend Schluff bzw. Lehm“ beschrieben.

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“. Der Boden des Flurstücks 470, sowie ein kleiner Teil im Süden der Flurnummer 479 besteht hauptsächlich aus „Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“.

Die Ackerzahlen liegen laut Bodenschätzung für die Flurnummer 469 bei 74, für die Flurnummer 470 bei 77 und für die Flurnummer 479 bei 71.

Diese Ackerzahlen liegen über dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.

Geltungsbereich auf Fläche 6:

Das Gestein im Geltungsbereich auf Fläche 6 wird in der geologischen Karte von Bayern als „vorwiegend Schluff bzw. Lehm“ beschrieben.

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“, sowie zum Teil aus „Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“.

Die Ackerzahl der Fläche 6 liegt laut Bodenschätzung bei 74.

Diese Ackerzahl liegt über dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.

Geltungsbereich auf Fläche 7:

Das Gestein im Geltungsbereich auf Fläche 7 wird in der geologischen Karte von Bayern als „Kies, sandig z.T. Konglomerat“ beschrieben.

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „fast ausschließlich Pararendzina aus Carbonatschluff (Löss)“. Die Flurnummer 520 besteht aus „fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium)“ sowie ein kleiner Teil aus „Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“.

Die Ackerzahlen liegen laut Bodenschätzung für die Flurnummern 520 und 519/1 bei 63 und bei den restlichen Flurnummern bei jeweils 52.

Diese Ackerzahlen bei den Flurnummern 517, 518 und 519 liegen unter dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60. Die Ackerzahlen bei den Flurnummern 519/1 und 520 liegen über dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf.

Geltungsbereich auf Fläche 8:

Das Gestein im Geltungsbereich auf Fläche 8 wird in der geologischen Karte von Bayern als „Kies, sandig z.T. Konglomerat“ beschrieben.

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „fast ausschließlich Pararendzina aus Carbonatschluff (Löss)“. Ein kleiner Teil wird als „vorherrschend kalkhaltiger Gley, gering verbreitet kalkhaltiger Humusgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment“ beschrieben.

Die Ackerzahl der Fläche 8 liegt laut Bodenschätzung bei 49.

Diese Ackerzahl liegt unter dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.

Geltungsbereich auf Fläche 9:

Das Gestein im Geltungsbereich auf Fläche 9 wird in der geologischen Karte von Bayern als „Kies, sandig z.T. Konglomerat“ beschrieben.

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „fast ausschließlich Pararendzina aus Carbonatschluff (Löss)“. Ein kleiner Teil wird als „vorherrschend kalkhaltiger Gley, gering verbreitet kalkhaltiger Humusgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment“ beschrieben.

Ein kleiner Teil wird außerdem als „Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“ beschrieben.

Die Ackerzahl der Fläche 9 liegt laut Bodenschätzung durchschnittlich bei 56.

Diese Ackerzahl liegt unter dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der erforderlichen Nebenanlagen (Trafostation, etc.). Geländemodellierungen finden nicht statt.

Moorbodenkulisse



Übersicht Moorbodenkarte von Bayern (Quelle: FIS-Natur Online; 04/2024)

In obiger Übersichtskarte ist ein Ausschnitt aus der Moorbodenkarte Bayern ersichtlich. Dieser zeigt, dass im Stadt- und Umlandgebiet Osterhofen Moorböden angetroffen werden können, diese aber nicht durch das Vorhaben überplant werden.

Auswirkungen:

Der zuvor überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich für die Dauer der Sonnenenergienutzung regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Die Ackerzahlen liegen der Fläche 1,2,3,4,5,6,7TF über dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.

Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit. Zudem wird durch die Reduzierung des Versiegelungsgrades mit versickerungsfähigen Belägen auf gering beanspruchten Flächen der Eingriff reduziert.

Aufgrund der verhältnismäßig kleinflächigen Bebauung durch das Umspannwerk, bei der ein höherer Versiegelungsgrad stattfindet gehen keine negativen Auswirkungen auf den Schutzgut aus.

Die Kommune gewichtet in diesem Fall die Ausweisung von Flächen zur nachhaltigen Stromgewinnung höher als den temporären Verlust von Ackerland.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Geltungsbereich auf Fläche 1:

Das nächstgelegene Fließgewässer ist ein angrenzender namenloser Graben in Richtung Osten.

Geltungsbereich auf Fläche 2:

Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Mooswiesengraben im Norden des Geltungsbereichs der Fläche 2.

Geltungsbereich auf Fläche 3:

Das nächstgelegene Fließgewässer ist der „Haberdinger Bach“, welcher sich in ca. 35m Entfernung im Westen des Geltungsbereichs der Fläche 3 befindet.

Geltungsbereich auf Fläche 4:

Das nächstgelegene Fließgewässer ist der „Haberdinger Bach“, welcher sich in ca. 35 m Entfernung westlicher Richtung befindet.

Geltungsbereich auf Fläche 5:

Als nächstgelegenes Fließgewässer grenzt im Norden der „Windhaggraben“ an die Fläche 5. Im Süden verläuft außerdem der ca. 8m entfernte „Reisacher Bach“.

Geltungsbereich auf Fläche 6:

In ca. 10m Entfernung in südlicher Richtung befindet sich der „Haberdinger Bach“ als nächstgelegenes Fließgewässer.

Geltungsbereich auf Fläche 7:

Das nächstgelegene Fließgewässer ist der „Angerbach“, welcher im Süden des Geltungsbereichs an die Fläche 7 grenzt.

Geltungsbereich auf Fläche 8:

Das nächstgelegene Fließgewässer der Fläche 8 ist der „Angerbach“, welcher sich im Süden in über 100m Entfernung befindet.

Geltungsbereich auf Fläche 9:

Das nächstgelegene Fließgewässer ist der „Angerbach“, welcher im Westen des Geltungsbereichs an die Fläche 9 grenzt.

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden.

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ und außerhalb von Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}. Jedoch liegen Teile des Geltungsbereichs in wassersensiblen Bereichen.

Das Planareal liegt im Grundwasserkörper „Quartär - Osterhofen“. Laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie befindet sich dieser in einem mengenmäßig guten, jedoch chemisch schlechten Zustand, bei dem vor allem Nitrat und Pflanzenschutzmittel ein großes Problem darstellen. Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert eine mögliche Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet auf den Flächen der PV-Anlagen nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Auf der Fläche des geplanten Umspannwerks wird der Versiegelungsgrad des Bodens möglichst geringgehalten. Eine Versiegelung findet im Bereich der Transformatoren, des Schaltgebäudes, der Einzelfundamente der Freiluftschaltanlage, der Stellplätze und der geplanten Wege/Straßen statt. Im Schaltgebäude sind nur technische Anlagen untergebracht. Es sind keine sanitären Anlagen vorgesehen. Das Gebäude ist unbesetzt, es ist keine Trinkwasserversorgung erforderlich und es fällt auch kein häusliches Abwasser an.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als positiv einzustufen.

2.5 Schutzgut Klima

Das Planungsgebiet ist dem „Dungau“ sowie dem „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ und hier genauer dem „Forstharter Rücken“ zuzuordnen. Klimatisch sind diese Region kontinental getönt.

Im Dungau sind die jährlichen Schwankungen der Temperatur erreichen mit 20,5°C einen relativ hohen Wert. So liegen die langjährigen Mittelwerte für den Januar bei -2,5°C und für den Juli bei 18°C. Die jährlichen Niederschlagssummen betragen zwischen 600 und 850 mm

Im Tertiärhügelland stehen vielfach strengen Wintern mit mehrmals unterbrochener Schneedecke mäßig heiße, gewitterreiche Sommer gegenüber. Während der Frühling in der Regel kurz ist und die Vegetation häufig durch Spätfröste Rückschläge erleidet, zeichnet sich der Herbst durch langanhaltende Schönwetterlagen aus. An rund 70 Tagen des Jahres liegt das Temperaturtagesmittel über 20°C. Die jährlichen Niederschläge betragen 700-800 mm, im Südosten sogar bis 880 mm. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5 °C, die langjährigen Mittelwerte des Januars bei -2,5°C, die des Julis in den Tälern bei 17,5 °C. (ABSP)

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind angrenzend teilweise vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Bei der Aufstellung der Photovoltaikanlagen geht im Gegensatz zu anderen baulichen Entwicklungen durch die Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten ein geringer Grad der Versiegelung einher. Dieser ist zusammen mit der Nutzung das ausschlaggebende Kriterium für die Kaltluftproduktion. Aufgrund der geplanten extensiven Grünlandnutzung und der Aufständigung der Modultische ist weiterhin die Möglichkeit zur Kaltluftproduktion sowie den Abfluss auf den Flächen des Geltungsbereiches gegeben. Durch die geplanten Photovoltaikmodule entstehen zudem Schattenbereiche unterhalb der Modultische, wodurch einer Überwärmung des Untergrundes entgegengewirkt werden kann. Ebenso werden durch die im Verhältnis kleine Fläche des Umspannwerkes, in welcher ein höherer Grad der Versiegelung zulässig ist, keine negativen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut einher.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind als gering einzustufen.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank) und die Naturraum-Untereinheit die „Gäulandschaften im Dungau“ (ABSP). Ein Teil der Flächen befindet sich in der Naturraum-Untereinheit „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (ABSP).

Insgesamt weist der Dungau mehr Nebel- und kalte Tage als die umgebenden höher gelegenen Gebiete sowie größere Tages- und Jahresschwankungen der Temperatur auf, wogegen vor allem im Frühling und Herbst die höheren Temperaturwerte zu einer insgesamt längeren Vegetationsperiode führen. Aufgrund dieser für die landwirtschaftliche Nutzung äußerst günstigen Rahmenbedingungen, zählt der Dungau zu den intensivst genutzten Räumen Bayerns. Waldflächen fehlen im Dungau völlig. Ähnlich sieht es mit naturnahen Lebensräumen aus, die bis auf winzigste Reste verschwunden sind. Der Anteil naturnaher Elemente liegt bei etwa 0,1 % (ABSP).

Im Tertiärhügelland ist ca. 1/5 der Fläche bewaldet. Statt den natürlichen Eichen-Buchen Wäldern sind hier jedoch überwiegend Fichten-Föhren-Wälder zu finden. Im Tertiärhügelland entspringen eine Reihe von Bächen und kleinen Flüssen, die überwiegend in nordöstliche Richtung zur Donau aber auch zum Unteren Inn fließen. Zwischen den meist fiederartig verzweigenden Tälern erstrecken sich firstartig langgestreckte Hügel und Höhenrücken. Bezeichnend für das Hügelland ist die ungleichseitige Ausformung der Hänge, die nahezu allen Tälern und Tälchen ein asymmetrisches Querprofil verleiht.

Die Planungsflächen liegen überwiegend als intensiv genutzte Ackerflächen vor. Teilweise ist eine Eingrünung bereits gegeben, weitere Eingrünungsmaßnahmen zur Abschirmung der PV-Anlagen sind geplant. Gehölzbestand bleibt erhalten. Somit ist keine großräumige Einsehbarkeit der Fläche gegeben.

Die Flächen befinden sich auf folgenden Höhen:

- Fläche 1: etwa 359 m ü. NN
- Fläche 2: etwa 368 m ü. NN
- Fläche 3: etwa 335 m ü. NN
- Fläche 4: etwa 342 m ü. NN
- Fläche 5: etwa 337 m ü. NN
- Fläche 6: etwa 334 m ü. NN
- Fläche 7: etwa 315 m ü. NN
- Fläche 8: etwa 314 m ü. NN
- Fläche 9: etwa 312-319 m ü. NN

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen, Gemeindestraßen, mehrere Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die Kreisstraßen DEG 37 und DEG 38, die Staatsstraße St2115, die Bahnlinie „Passau – Obertraubling“, mehrere Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie Siedlungsstrukturen von Ortsteilen und Weilern im Umland von Osterhofen.

Vorbelastungen im Areal sind durch vorbeiführende Straßen, Energieversorgungsfreileitungen, bereits bestehende PV-Anlagen und durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung bereits gegeben.

Auswirkungen:

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen und das geplante Umspannwerk werden dem Landschaftsbild weitere anthropogene, in diesem Fall technische Elemente hinzugefügt. Durch die notwendigen Anlagenteile wie den Blitzschutzmast im Bereich des Umspannwerkes werden hohe Bauteile errichtet. Aufgrund der Nähe zum bestehenden Gittermasten der Hochspannungsleitung auf Flurnummer 575 Gmkg. Langenamming entsteht keine zusätzliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut.

Aufgrund der vorhandenen und geplanten Eingrünung der Flächen und den Vorbelastungen des Standortes beeinträchtigen die geplanten Anlagen und das geplante Umspannwerk das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Zusätzlich wird die Einsicht auf die Anlagen durch die vorhandene und die geplante Eingrünung eingeschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als mittel einzustufen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Allerdings befinden sich teilweise Bodendenkmäler im Geltungsbereich. Diese werden im Folgenden kurz aufgelistet.

Es befinden sich folgende Bodendenkmäler im Umkreis von 50 m um das Planareals:

Kurzbeschreibung	Aktennummer	Entfernung vom Planareal
„Siedlung des Neolithikums“	D-2-7344-0316	Ca. 10 m westlich von Fläche 1
„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“	D-2-7343-0272	Befindet sich auf den Fl.-Nrn. 610, 610/1
„Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“	D-2-7344-0230	Befindet sich auf Fl.-Nr. 469, grenzt an Fl.-Nr. 470 an, ca. 20m nördlich von Fl.-Nr. 479
„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“	D-2-7344-0231	Befindet sich auf Fl.-Nr. 469
„Verebnetes Grabenwerk und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“	D-2-7344-0189	Befindet sich auf Fl.-Nr. 535
„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“	D-2-7344-0187	Befindet sich auf den Fl.-Nrn. 517, 518 und etwa 28m westlich der Fl.-Nr. 519
„Befestigte Siedlung und Kreisgrabenanlage des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauterbach).“	D-2-7344-0017	Befindet sich auf Flurnummern 1058 und 1059

Auswirkungen:

Durch im Pflughorizont verlegte Leitungskanäle, mit einer Tiefe von ca. 40 cm, werden die Bodendenkmäler nicht flächig durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Eine punktuelle Beeinträchtigung durch Schraub- oder Rammfundamente ist gegeben. Lediglich im Bereich der zugehörigen baulichen Anlagen entsteht eine kleinflächige Beeinträchtigung. Auf der Fläche des geplanten Umspannwerks wird der Versiegelungsgrad des Bodens möglichst geringgehalten. Eine

Versiegelung findet im Bereich der Transformatoren, des Schaltgebäudes, der Einzelfundamente der Freiluftschaltanlage, der Stellplätze und der geplanten Wege/Straße statt.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art auf den Flurnummern 610, 610/1, 469, 470, 535, 517 und 518, 1058 und 1059 des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Für die Teilflächen des Geltungsbereichs, auf denen sich keine Bodendenkmäler befinden, gilt: Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten sollten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden (Art. 8 BayDSchG).

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Um die Förderung der erneuerbaren Energien voranzutreiben und wesentliche Beeinträchtigungen der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden, sind in der Umgebung des Plangebiets mehrere Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant. Um die dadurch erzeugte saubere elektrische Energie zuverlässig zu den Verbraucherzentren zu transportieren, ist der Bau eines Umspannwerkes erforderlich. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 52,9 ha und wird von Flächen für die Landwirtschaft eingenommen. Gehölzbestand auf den Flächen wird von Bebauung freigehalten und somit erhalten.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen aufgrund der Bauweise geringe Flächenversiegelungen einher. Aufgrund der Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten kommt es nicht zu großflächigen Versiegelungen. Zudem wird der Rückbau der Anlagen vertraglich geregelt. Eine Versiegelung findet im Bereich der Transformatorenstationen, des Schaltgebäudes und der 110-kV-Freiluftschaltanlage statt. Verkehrswege und Stellplätze sind, soweit technisch möglich, in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Die Kommune gewichtet in diesem Fall die Ausweisung von Flächen zur nachhaltigen Stromgewinnung höher als den temporären Verlust von Ackerland.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellte Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Mensch

- Standort für Naherholungszwecke nicht geeignet
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Boden und Wasser

- Extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten
- Verzicht auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Eingriff und Ausgleich

Zur Ermittlung des Ausgleichs der geplanten Photovoltaikanlagen sowie des Umspannwerkes wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) herangezogen. Im Geltungsbereich selbst kommen verschiedene Biotop- und Nutzungstyps (BNT) vor.

Diese wurden anhand von Luftbilddauswertungen sowie Ortsbegehungen festgestellt und sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Grundflächenzahl (= GRZ) beschreibt das Maß der baulichen Nutzung und ist bei den beplanten Flächen verschieden. Daher wurde für jedes Baufeld eine eigene Berechnung des notwendigen Ausgleichsbedarfs durchgeführt. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Planungsfaktor von minus 6 % anzusetzen.

BEZEICHNUNG (TEIL)FLÄCHE	Gemarkung	AUSGANGSZUSTAND					EINGRIFFS- SCHWERE		ERMITTLUNG DES AUSGLEICHS-BEDARFS	
		Biotop- und Nutzungstyp	Biotop- Code	WP	WP nach Leitfaden	Fläche in m ²	GRZ	Planungs- faktor	WP Fläche für Gesamtfläche	Grundete WP-Werte für Gesamtfläche
246	Galgweis	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	47.212,00	0,70	0,06	62.130,99	62.131
246		G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	G211	6	6	6.036,00	0,70	0,06	23.830,13	23.830
246		V51 Straßenbegleitende Grünflächen	V51	3	3	554,00	0,70	0,06	1.093,60	1.094
264, 357	Gergweis	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	92.533,00	0,70	0,06	121.773,43	121.773
357	Gergweis	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	G211	6	6	1.387,00	0,70	0,06	5.475,88	5.476
604, 605, 606	Langenamming	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	23.156,00	0,70	0,06	30.473,30	30.473
605		G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	G211	6	6	148,00	0,70	0,06	584,30	584
610, 610/1	Langenamming	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	78.503,00	0,70	0,06	103.309,95	103.310
469, 479	Langenamming	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	144.190,00	0,70	0,06	189.754,04	189.754
470	Langenamming	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	15.857,00	0,70	0,06	20.867,81	20.868
		G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	G211	6	6	2.927,00	0,70	0,06	11.555,80	11.556
575, 575/1	Langenamming	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	13.223,00	0,70	0,06	17.401,47	17.401
		G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	G211	6	6	154,00	0,70	0,06	607,99	608
Umspannwerk		A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	1.682,00	0,80	0,06	2.529,73	2.530
517,518,519,519/1,520	Altenmarkt	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	19.064,00	0,70	0,06	25.088,22	25.088
		G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	G211	6	6	447,00	0,70	0,06	1.764,76	1.765
535	Altenmarkt	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	9.113,00	0,70	0,06	11.992,71	11.993
1058,1059	Altenmarkt	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	63.202,00	0,70	0,06	83.173,83	83.174
		G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	G211	6	6	1.314,00	0,70	0,06	5.187,67	5.188
		K11 artenarme Säume	K11	4	4	367,00	0,70	0,06	965,94	966
		B312 Einzelbaum, mittlere Altersausprägung	B312	9	9	40,00	0,70	0,00	252,00	252
		Gesamt				521.109			719.813,54	719.814

BEZEICHNUNG (TEIL)FLÄCHE	AUSGANGSZUSTAND						ZIELZUSTAND				ERMITTLUNG DES ERBRACHTEN AUSGLEICHS	
	Biotoptyp und Nutzungstyp	Biotoptyp	WP	Summe der Teilflächen in m ²	Fläche in m ² gerundet	Biotoptyp und Nutzungstyp	Biotoptyp	WP	TimeLag	Ausgleich in WP	Gerundete WP-Werte für Gesamtfläche	
357 Gergweis	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	7.981,00	7.981	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	47.886,00	47.886	47.886
482/3 Kirchdorf	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	11.709,00	11.709	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	70.254,00	70.254	70.254
699 Göttersdorf	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	12.819,00	12.819	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	76.914,00	76.914	76.914
313 Langenammung	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	29.629,00	29.629	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	177.774,00	177.774	177.774
313 Langenammung	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	G211	6	7.917,00	7.917	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	15.834,00	15.834	15.834
340 Langenammung	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	8.148,00	8.148	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	48.888,00	48.888	48.888
340 Langenammung	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	G211	6	670,00	670	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	1.340,00	1.340	1.340
1345 Altenmarkt	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2.812,00	2.812	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	16.872,00	16.872	16.872
1344 Altenmarkt	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2.906,00	2.906	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	17.436,00	17.436	17.436
780 Moos	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	6.089,00	6.089	G222 - Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	G222	13	0	66.979,00	66.979	66.979
780 Moos	A2 - Ackerbrachen (ohne einjährige Brachestadien, inkl. Brache der Sonderkultur z. B. mit Tabak, Erdbeeren)	A11	2	1.141,00	1.141	G222 - Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	G222	13	0	12.551,00	12.551	12.551
1662 Altenmarkt	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	G211	6	3.012,00	3.012	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G222	13	0	21.084,00	21.084	21.084
1666 Altenmarkt	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	G211	6	3.239,00	3.239	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G222	13	0	22.673,00	22.673	22.673
1131 Moos	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	20.630,00	20.630	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	123.780,00	123.780	123.780
Gesamt				118.702,00	118.702					720.265,00	720.265	720.265

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über **719.814 WP** wird mit insgesamt **720.265 WP** durch die Aufwertung von Acker bzw. Grünlandflächen erbracht.

Detaillierte Aussagen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

4.3 Maßnahmen

Die Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen unter dem Gesichtspunkt der Förderung von Biodiversität am Standort ökologisch errichtet werden. Jedoch soll zur optimalen Nutzung der Flächen eine Vollbelegung der Flächen, wodurch eine Ausgleichsflächenpflicht entsteht, umgesetzt werden. In den Anlagenteilen soll jedoch unterhalb der Module der Biototyp G212, artenreiches extensiv genutztes Grünland angestrebt werden. Bei den Ausgangszuständen der Baufelder handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Äcker, wodurch Herstellungsmaßnahmen für das Grünland durchzuführen sind.

Um eine optimale Einbindung der Flächen in die Landschaft sicherzustellen, werden diese durch eine zweireihige Hecke aus autochthonen Gehölzen eingegrünt.

Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde) zur Abnahme anzuzeigen. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. An die Baufelder angrenzende Ausgleichsflächen (Fläche 3) sind vor Beginn der Baumaßnahmen zu kennzeichnen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun, Pflöcke, Findlinge) zu schützen. Die zu entfernenden Bestandsgehölze dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit (01.10.-28.02.) entfernt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Im Folgenden werden die entsprechenden Maßnahmen erläutert.

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

E1: Im eingezäunten Bereich ist der Biotop- und Nutzungstyp G212, mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland, anzustreben. Daher ist auf dem Ackerstandort eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 1-2-mal pro Jahr reduziert werden.

Alternativ kann eine extensive Beweidung in Form einer Trift- oder Stoßbeweidung durchgeführt werden bzw. mit einer Mahd kombiniert werden (Frühjahrsbeweidung oder Nachbeweidung im Herbst nach einem Sommerschnitt). Der erste Weidegang kann ab 01.04. erfolgen. Zweiter Weidegang im August oder September. Jeder Weidegang sollte in einem Zeitraum von max. 2 Wochen abgeschlossen werden. Das Beweidungskonzept ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Heckenpflanzung

E2: Zur Eingrünung der Anlagen sind mehrere 2-reihige Hecken zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 x 1,5 m. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“). Mit der vorgesehenen Eingrünung wird der negativen Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegengewirkt. Zudem werden mit den autochthonen Sträuchern naturschutzfachlich hochwertige Strukturen auf ehemaligem Ackerland geschaffen.

Auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel ist auf den gesamten Flächen zu verzichten.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Verbissschutz ist nach 5 Jahren zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60–100 cm

Es sind autochthone Gehölze aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Sträucher:

Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind dauerhaft durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche. Im Bereich von Freileitungen ist ein regelmäßiger Pflegeschnitt von Gehölzen zur Sicherstellung des gefahrlosen Betriebes zulässig.

Die Hecke darf für Zufahrten auf einer Länge von max. 5 m unterbrochen werden.

Grünordnung im Bereich des Umspannwerkes

E8: Nicht überbaute Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen, zu unterhalten und zu pflegen. Diese sind mit einer Landschaftsrasenmischung, z.B. RSM 7, anzusäen. Die Fläche ist mit einer entsprechenden Heckenpflanzung E2 (s.o.) einzugrünen.

Erhalt von Gehölzen

E3: Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist der Bestand an Bäumen zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und vor Beeinträchtigungen, insbesondere Einschränkung ihrer Lebensbedingungen, mechanischen Beschädigungen ober- und unterirdischer Baumteile, Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich, Bodenverdichtung, Bodenverunreinigung und –Versiegelung sowie vor Zerstörungen zu schützen.

Hierfür wird ein entsprechender Schutzabstand von mind. 5 m mit baulichen Bodeneingriffen, insbesondere in der Bauphase, hin zu erhaltenden Gehölzen festgelegt. Ein Rückschnitt der Gehölze ist nicht zulässig.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches:

Herstellung eines mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünlandes G212

E4: Anbau einer stickstoffzehrenden Frucht (vzw. Hafer) in den ersten 3 Jahren. Am Standort ist eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd mit Mähgutabfuhr durchzuführen. Nach 3 Jahren kann die Mahd

auf 2-mal pro Jahr reduziert werden (Schnitthöhe ca. 10 cm). Das Mähgut ist abzutransportieren. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Falls notwendig ist ein Schröpfschnitt in den ersten beiden Jahren, nach Anlaufen der Grünlandansaat zur Bekämpfung von unerwünschten Stauden/Wildaufwuchs (z.B. Ampfer, Distel, o. Ä.) durchzuführen.

Mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (G211) in extensiv genutztes artenreiches Grünland (G212)

E5: Um den Zielzustand zu erreichen, hat eine Artanreicherung zu erfolgen. Hierzu sind mindestens ca. 2/3 der Fläche (streifenweise) umzubrechen und zu eggen. Auf das vorbereitete Saatbett ist autochthones Saatgut (Herkunftsregion 16) oder regional gewonnenes Drusch-/Mähgut einzusäen und anzuwalzen. Die Wiese ist dauerhaft 2-schürig zu mähen. 1. Schnitt in der zweiten Junihälfte, 2. Schnitt im September. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Intensiv bewirtschafteter Acker (A11) zu artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (G222)

E9: Auf der Ackerfläche ist zur Aushagerung der Anbau einer stickstoffzehrenden Frucht (vzw. Gerste) in den ersten 3 Jahren vorzunehmen. Im Anschluss ist auf der Fläche durch eine Mähgutübertragung eine artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese zu erstellen. Der Mähgutübertrag auf der Fläche 780 Moos, hat in Abstimmung mit dem Leiter des Bundesprojekts Isarmündung zu erfolgen. Die Wiese ist dauerhaft 2-schürig zumähen: 1. Schnitt in der zweiten Junihälfte, 2. Schnitt im September. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

Mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (G211) zu artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese (G222)

E10: Um den Zielzustand zu erreichen, hat eine Artanreicherung zu erfolgen. Die planlich festgesetzten Flächen sind mindestens ca. 2/3 der Fläche (streifenweise) umzubrechen und zu eggen. Im Anschluss hat in diesen Bereichen eine Mähgutübertragung aus geeigneten Flächen stattzufinden. Der Mähgutübertrag auf der Fläche 780 Moos, hat in Abstimmung mit dem Leiter des Bundesprojekts Isarmündung zu erfolgen. Im Anschluss ist die Wiese dauerhaft 2-schürig zumähen: 1. Schnitt in der zweiten Junihälfte, 2. Schnitt im September. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

CEF-Maßnahmen:

Herstellung eines extensiven Grünlandes mit angrenzendem Getreidestreifen

E6: Bei der Überführung von Ackerflächen in Grünland erfolgt eine Aushagerung durch Anbau von Getreide (vzw. Winterweizen) in den ersten 3 Jahren mit anschließender Abfuhr des organischen Materials. Der Getreideanbau hat soweit witterungsbedingt möglich vor dem 01.03. zu erfolgen. Getreideanbau nach dem 01.03. ist nur zulässig, wenn durch eine fachkundige Person (z.B. Ornithologe, Biologe) festgestellt wird, dass auf der betroffenen Fläche zu Zeiten der Ackerbearbeitung und Getreideansaat keine aktiven Niststätten von Kiebitz, Großen Brachvogel, Schafstelze oder Feldlerche vorhanden sind. Etwa 10 Rohbodenstandorte mit einer Größe von etwa 10 m² sind auf den Flächen durch punktuell Aussetzen bei der Ansaat zu belassen. Einsatz von Düngemitteln, Gülle, Pflanzenschutzmitteln oder mechanische Bei-/Unkrautbekämpfung zwischen dem 15.03. - 01.07. sind nicht zulässig. Frühestens nach der Milchreife ist das Getreide abzuernten und einschließlich der bodennah abzuschneidenden Halme abzutransportieren. Nach möglichst vollständiger Abfuhr des organischen Materials hat die Herstellung des Grünlandes durch eine lückige Ansaat mit autochthonem Saatgut (regionale Saatgutmischung der Herkunftsregion 16 - Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) bzw. geeignetem regional gewonnenen Mäh-/Druschgut zu erfolgen.

In den planlich gekennzeichneten Bereichen ist ein Streifen von ca. 20 m mit Getreide anzusäen. Dieser ist mit einem erweiterten Saatreihenabstand (mind. 30 cm) herzustellen. Einsatz von Düngemitteln, Gülle, Pflanzenschutzmitteln oder mechanische Unkrautbekämpfung zwischen dem 15.03. - 01.07. sind nicht zulässig.

Die Grünlandfläche ist zweimal pro Jahr zu mähen, um den Biotop- und Nutzungstyp G212 zu erreichen. Der erste Mahddurchgang darf ab dem 01.07. erfolgen. Um Insekten und Kleinlebewesen zu schonen, ist mit mindestens 10 cm angehobenem Mähwerk zu mähen. Erdbauten von Ameisen sind bei Bedarf durch weiteres Anheben des eingesetzten Gerätes zu schonen. Das Mähgut ist mindestens einen Tag liegen zu lassen und dann abzutransportieren. Es kann auch geheut werden.

Umweltbaubegleitung:

Zur Herstellung aller grünordnerischen sowie CEF-Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Die Angaben zur ökologischen Baubegleitung sind durch den Bauherrn an die untere Naturschutzbehörde zu melden.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Generelle Planungsalternativen wurden in Bezug auf die Grundstücksverfügbarkeit, sowie den Rahmenparametern der Regionalplanung (Regionale Grünzüge, Vorbehalts-/Vorranggebiete für Rohstoffe, etc.) geprüft.

Planungsalternativen auf den Flächen selbst wurden überlegt, wobei sich die nun geplante Variante als geeignetste im Hinblick auf Trassenführung und damit eine kurze Anbindungsmöglichkeit erwiesen hat. Die Zufahrtbereiche orientieren sich an der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Eingrünung wurde ergänzt, um die Sichtbarkeit der baulichen Anlagen zu reduzieren.

Der Geltungsbereich ist durch eine Hochspannungsleitung, vorbeiführende Straßen und intensive landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung bereits vorbelastet.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Flächen werden momentan überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellen demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Höherwertige Bereiche wie die Bestandsbäume auf den Teilflächen 1 bleiben erhalten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Hinblick auf die Bodenbrüter wurde im Jahr 2023 durchgeführt. Eine Betroffenheit wurde festgestellt und CEF-Maßnahmen eingeplant.

Das Areal wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln möglicherweise positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind im Bereich der geplanten PV-Anlagen nicht vorhanden. Die Flächen liegen sowohl außerhalb von HQ₁₀₀-Bereichen, sowie außerhalb von einem HQ_{extrem}-Bereich. Jedoch liegen Teilbereiche in einem wassersensiblen Bereich. Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutzmitteln und unter Einhaltung der Festsetzungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser eher als positiv zu beurteilen.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Teilweise kann ein Eintreten von geringen Blendwirkungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher wurde eine Blendgutachten erstellt und Blendschutzzäune eingeplant um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Aufgrund des vorherrschenden Abstands zwischen der Wohnbebauung und dem Trafo bzw. Wechselrichter von über 20 m können Lärmbelastungen ausgeschlossen werden.

Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da die dortigen Wander- und Radwege grundsätzlich nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und nur eine Einschränkung von kurzer Dauer im Zuge der Bauphase entsteht.

Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang bzw. mit großem Nutzen zur Herstellung umweltfreundlicher Energie statt. Durch die geplante Eingrünung ist keine große Fernwirkung der Flächen gegeben.

Im Planungsgebiet kommen teilweise Bodendenkmäler vor. Da die Leitungskanäle im Pflughorizont in einer Tiefe von ca. 40 cm verlegt werden, ist von keiner flächigen Beeinträchtigung der Bodendenkmäler auszugehen. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG ist für die jeweiligen Flächen notwendig. Für die Teilflächen, auf denen sich keine Bodendenkmäler befinden, ist Art. 8 BayDSchG zu beachten.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	mittel
Boden	gering
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering
Fläche	gering

Planfertiger:



Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Daniel Wagner
B. Eng. Umweltsicherung